

Anlage 12 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 29.06.2016 und des Gemeinderates am 30.06.2016 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2016/091)

Einwender: Westnetz GmbH, Hellweg 12, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Stellungnahme vom: 21.01.2016

Anregung:

Als Anlage zu Ihrem Schreiben vom 14.12.2015 haben Sie uns die Entwürfe der Planunterlagen zur Stellungnahme übermittelt.

Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb des Bereiches NO 3 eine 30-kV Freileitung unseres Versorgungsnetzes befindet. Diese Freileitung dient zur direkten Versorgung der „30/10kV Umspannanlage Ostbevern“ am Lienener Damm. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem unser Leitungsbestand ersichtlich ist.

Abwägung:

- *Hinweis, dass sich innerhalb des Bereiches NO 3 eine 30-kV Freileitung des Versorgungsnetzes von Westnetz befindet, die auch der Versorgung der 30/10kV Umspannanlage Ostbevern“ dient. Hinweis, dass keine Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der späteren anlagenbezogenen Genehmigungsplanungen beachtet.

Der Verlauf einer 30 kV-Leitung bedingt keine nennenswerten Abstandserfordernisse zu Windkraftanlagen. Sollte es dennoch zu Konflikten kommen, so könnten diese z.B. auch durch Leitungsverlegung (zu Lasten der Windkraft-Investoren) beseitigt werden. Daher folgert aus der Stellungnahme des Einwenders keine Veränderung der Konzentrationszone bzw. die Aufnahme des 30 kV-Netzes in den Tabukriterienkatalog.